

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Liestal, 20. Dezember 2022

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten parlamentarischen Initiative unsere Stellungnahme abzugeben.

Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Artikel 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Laut den Erläuterungen des EDI kann ein Kanton Verlustscheine nur dann übernehmen, wenn er alle Verlustscheine übernimmt. Wir lehnen diese Auslegung des neuen Artikel 64a Absatz 5 KVG ab. Wir beantragen, dass die Kantone im Einzelfall (pro Betreuungsdossier) bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Die Kantone sollen gezielt Verlostscheine von ausgewählten Betroffenen übernehmen können, um diesen den Wechsel zu einem günstigeren Versicherer zu ermöglichen und weitere Prämienausstände zu vermeiden. Das läge im Interesse der betreffenden Personen und der Kantone.

Wir beantragen, das Inkrafttreten der KVG- und KVV-Änderung um ein Jahr aufzuschieben und frühestens auf den 1. September 2024 respektive 1. Januar 2025 festzulegen. Es wird nämlich aus technischen Gründen nicht möglich sein, den bestehenden elektronischen Datenaustausch zum Art. 64a KVG bis zum vorgesehenen Inkrafttreten vom 1. September 2023 respektive 1. Januar 2024 an den geänderten Art. 64a KVG und die neue Regelung in der KVV anzupassen.

Der Vollzug der KVV generell und die Umsetzung im Datenaustausch zum Art. 64a KVG wird ausserordentlich anspruchsvoll und aufwändig werden. Wir beantragen, dass vor der Erstellung der definitiven Fassung der KVV Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen und der Krankenversicherer einbezogen werden, um Missverständnisse und unterschiedliche Interpretationen bestimmter Bestimmungen zu vermeiden. Dabei sollen nicht politische Diskussionen geführt, sondern die Prozesse ausreichend klar und durchführbar definiert werden.

Die Begriffe «Forderungen» und «Verlustscheine» sind in der Vorlage des EDI nicht immer korrekt verwendet. Wir bitten darum, den gesamten Entwurf auch diesbezüglich sorgfältig zu überarbeiten.

Bevor dies getan werden kann, muss geklärt werden, ob eine Abtretung der Forderungen der Versicherer an die Kantone gemäss neuem Artikel 64a Absatz 5 KVG bedeutet, dass der Verlustschein an den Kanton übergeht, oder ob eine Abtretung von Forderungen auch in anderer Form möglich ist.

Wenn die Verlustscheine abgetreten werden, dann muss geklärt werden, wie mit den Bestandteilen umgegangen wird, welche die Kantone nicht finanzieren müssen (Bearbeitungsgebühren und bei Verlustscheinen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind, sowie allfällige Forderungen aus dem VVG). Es muss ebenfalls geklärt werden, wie mit Teilzahlungen umzugehen ist, die für einen Verlustschein vor der Übergabe eingegangen sind.

Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich dem Fazit der GDK an, dass die Vorlage für den Vollzug problematisch ist und einige Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Wir beantragen daher, die Formulierung der KVV-Bestimmungen nochmals eingehend zu überprüfen.

Delegationsnormen an das EDI zur Festlegung der Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle

Wir sind einverstanden mit den vorgeschlagenen Delegationsnormen an das EDI betreffend Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle (Art. 95 Abs. 4, 98 Abs. 6 und 101 Abs. 5 KVV) und haben keine weiteren Bemerkungen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin